

CSWM
COLLABORTRICES SCIENTIFIQUES
WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

Sekretariat CSWM
Université de Fribourg
Miséricorde (Bureau: MIS 4054)
Av. de l'Europe 20
CH-1700 Fribourg

E-Mail: cswm@unifr.ch
Website: www.unifr.ch/cswm

Universität Freiburg
Rektorat
Av. de l'Europe 20
1700 Freiburg

rectorat@unifr.ch

Freiburg, 26. Juni 2023

Teilrevision der Universitätsstatuten: Stellungnahme CSWM

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Epiney

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Etienne-Tomasini

Sie haben die Körperschaft der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (CSWM) am 2. Mai 2023 zur **Vernehmlassung** eingeladen über den **Entwurf der teilrevidierten Universitätsstatuten mitsamt den diesbezüglichen Erläuterungen**.

Die CSWM dankt für die Einladung zur Vernehmlassung. Sie nimmt wie folgt Stellung zum Projekt.

Die CSWM versteht, dass auf diese *«ausserordentliche Übergangssituation mit ausserordentlichen Übergangslösungen»* (S. 3 Erläuterungen) reagiert werden muss und dafür neue Personalkategorien geschaffen werden müssen, die der Universität bisher fremd waren.

Die Integration des Personals der Pädagogischen Hochschule Freiburg (HEP) in die Strukturen der Universität stärkt unsere Körperschaft, weil viele Angestellte der HEP gemäss dem vorliegenden Entwurf Teil des universitären Mittelbaus würden. Die Integration birgt aber auch Risiken, insbesondere die Schaffung neuer Personalkategorien (des Mittelbaus und/oder der Professoren-schaft) und die automatische Zuordnung des Personals zu einer dieser Kategorien.

Wir **unterstützen** deshalb das in den Erläuterungen geäusserte Kriterium, dass die **Gleichbehandlung bezüglich der Karrierechancen** für das gesamte wissenschaftliche Personal beider Hochschulen gewährleistet bleiben muss (S. 3 Erläuterungen) und diese Gleichbehandlung insbesondere auch innerhalb unserer Körperschaft sichergestellt werden muss. Zudem **unterstützen** wir das Kriterium, dass die in den Statuten der Universität Freiburg aufgestellten **wissenschaftlichen Anforderungen pro akademische Personalkategorie respektiert werden müssen** (S. 3 Erläuterungen).

Die vorgeschlagene Änderung der Statuten scheint diesem Kriterium jedoch nicht in allen Fällen Rechnung zu tragen, und darin äussert sich unsere **Kritik** am Projekt. Insbesondere die durch den Entwurf vorgesehenen **Automatismen** bei der Zuordnung von Personal zu universitären Personalkategorien kann nicht gewährleisten, dass sämtliche Personen die für sie vorgesehenen statutarischen Anforderungen erfüllen. Die vorgeschlagene Änderung der Statuten nimmt zu wenig Rücksicht auf den **Einzelfall**.

Unsere Kritikpunkte an der vorgeschlagenen Statutenänderung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die **automatische Zuordnung** von Personal zu universitären Personalkategorien nimmt zu wenig Rücksicht auf den Einzelfall.
- Die Integration der HEP in die Universität wird dem Einzelfall nur gerecht, wenn **eine Berufungskommission** oder zumindest das **Rektorat** die wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten überprüft und diese Aufgabe nicht an das HR delegiert wird, welche nicht über die entsprechenden wissenschaftlichen Qualitäten verfügt (vgl. dazu unsere Bemerkungen zu [Art. 126](#) und [126a](#)).
- Die (automatische) Schaffung von (geschätzt) **14 bis 20 Stellen der Kategorie Pädagogische Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen** mit der gleichzeitigen (automatischen) Vergabe einer Titularprofessur mit unbefristeten Verträgen benachteiligt unsere bestehenden Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen in einer Weise, die nicht mehr mit dem Kriterium der «Gleichbehandlung bezüglich der Karrierechancen» vereinbar ist. Das gilt auch für sämtliche Mitglieder der CSWM, welche eine solche Stelle in einem betroffenen Bereich kurz- bis mittelfristig angestrebt hätten. Die Anzahl neuer Pädagogischer Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen liesse sich reduzieren, wenn die Anforderungen an diese Personalkategorie ([Art. 39b Abs. 1](#)) streng geprüft werden.
- Für die **Pädagogische Titularprofessur** sollten Kriterien analog der («gewöhnlichen») Titularprofessur aufgestellt werden oder auf diese verwiesen werden (Art. 29). Die Verleihung einer Titularprofessur an sämtliche Pädagogische Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen, ohne dafür Qualitätskriterien zu definieren, lehnen wir ab.

Zusätzlich zu den genannten Punkten möchten wir auch noch folgende Anmerkung anfügen:

- Die CSWM sieht die Reform auch als Chance für die Universität, den wissenschaftlichen und akademischen Nachwuchs zu fördern. Wie diese Förderung aussehen könnte, ergibt sich auch aus dem [Postulat 22.3390](#), das vom Nationalrat am 9.6.2022 angenommen wurde sowie aus dem [Bericht des SWR](#). Die Integration der HEP und die damit einhergehende Aufnahme vieler unbefristeter Anstellungsverhältnisse in unsere Körperschaft darf nicht dazu führen, dass die Universität keinen Handlungsbedarf mehr sieht, um im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften weitere unbefristete Anstellungsverhältnisse zu schaffen. Auch sollte die Integration der HEP das in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehende Budget nicht bereits ausschöpfen. Am besten geeignet wäre aus Sicht der CSWM die Einrichtung einer **dauerhaften Planungskommission** auf Universitätsebene, die eine (mittel- bis langfristige) Planung für die Entfristung der Stellen des Mittelbaus vornimmt. Dazu gehört auch die Aufbereitung und Veröffentlichung **jährlicher Statistiken über feste Stellen im Mittelbau** (Anzahl Stellen, Prozentsatz, nach Funktion, Fakultät und Fachbereich, einschliesslich der Stellen der HEP nach erfolgter Integration).

Die CSWM bietet gerne Hand für eine Änderung der Statuten, die auch die Interessen bestehender Mitglieder unserer Körperschaft, insbesondere der Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen, berücksichtigt. Die CSWM hat deshalb **Vorschläge** erarbeitet, wie die Statuten in ihrem Sinne geändert werden müssen. Das nachfolgende Raster wird eingeteilt in Kritik und Bemerkungen pro Personalkategorie der Universität. Die vorgeschlagenen Änderungen am Statutentext werden **direkt eingefügt** und **rot hervorgehoben**. Wir bitten Sie höflich darum, unsere Rückmeldungen in den zweiten Statutenentwurf aufzunehmen.

Im Namen des Zentralkomitees CSWM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Gautschi', written over a horizontal line.

Oliver Gautschi

Allgemeine Bemerkungen	
Entwurf Statutenänderung	Kritik / Bemerkungen
Art. 31 Kategorien	
<p>¹ Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind: [...] j) die pädagogischen Lehr- und Forschungsräte.</p>	
<p>^{1bis} Das Rektorat kann weitere Personalkategorien für drittmittelfinanzierte Personen oder solche mit unterstützenden bzw. untergeordneten Tätigkeiten vorsehen.</p>	<p>Diese Ergänzung der Statuten begrüßen wir. Wir waren in der Vergangenheit bereits mit Fällen konfrontiert, die von der Funktion her dem Mittelbau zugehörig wären, der starren Kategorisierung geschuldet aber dem Administrativ-technischen Personal zugeordnet wurden.</p> <p>Die Ergänzung erfordert aber eine enge Rücksprache des Rektorats mit unserer Körperschaft, sollten neue Kategorien vorgesehen werden.</p>
Art. 49 Geistiges Eigentum	
<p>²Die Universität ist nach Massgabe der im Gesetz über die Universität verankerten Bestimmungen Inhaberin der Urheberrechte an Werken, die von ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienst der Universität geschaffen werden.</p>	<p>Art. 49 Abs. 2–4 sind eine Verschlechterung für die Situation der Mitglieder der CSWM. Art. 49 verweist zwar auf den gesetzlichen Rahmen (Art. 10c^{bis} revUniG), jedoch sollte unseres Erachtens bereits in den Statuten besser ersichtlich sein, dass Publikationen, deren Urheberrechte den Mitarbeitenden zustehen, nicht davon erfasst sind, damit keine Missverständnisse entstehen.</p>

Assoziierte Professorinnen und Professoren I PH – Neu: Pädagogische/r Lehr- und Forschungsrat oder -rätin mit dem Titel Pädagogischer Titularprofessor oder Pädagogische Titularprofessorin	
Entwurf Statutenänderung	Kritik / Bemerkungen
Art. 39b Die pädagogischen Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen	
¹ Die pädagogischen Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen müssen im Besitz eines Doktorsats sein; sie verfügen über ausgewiesene didaktische Qualifikationen und über eine vertiefte Erfahrung in Lehre und Forschung.	Diese wissenschaftlichen Anforderungen begrüßen wir und sind der Kategorie der Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen angemessen. Die Anforderungen müssen aber im Moment der Integration des Lehrkörpers vorliegen und im Einzelfall geprüft werden, vgl. Art. 126 Abs. 5–6 .
² Sie erfüllen im Einvernehmen mit ihren Vorgesetzten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung, die in einem Pflichtenheft festgehalten sind, das von ihrer Abteilung, ihrem Departement oder ihrem Institut genehmigt werden muss.	Keine Kritik, siehe aber Abs. 3
³ Die Lehrpflicht wird in den Pflichtenheften geregelt.	Wir begrüßen, dass ein Pflichtenheft in den Statuten vorgesehen wird. Jedoch ist diese Pflicht bereits in Abs. 2 vorhanden («Aufgaben in Lehre ... die in einem Pflichtenheft festgehalten sind»). Deshalb erscheint uns Abs. 3 überflüssig.
⁴ Sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden und sind dann Mitglieder der Prüfungskommission.	
⁵ Sie haben das Recht, auf eigene Verantwortung Forschungsprojekte durchzuführen und finanzielle Gesuche an Dritte zu stellen. Sie informieren ihren Vorgesetzten oder ihre Vorgesetzte darüber.	
⁶ Sie können für eine unbefristete Dauer angestellt werden.	Das begrüßen wir ausdrücklich.
⁷ Diese Kategorie bleibt ausschliesslich den assoziierten Professorinnen und Professoren I PH vorbehalten (Art. 126 Abs. 5 und 6).	Siehe dazu die Kritik zu Art. 126 Abs. 5–6 .

Übergangsbestimmungen betreffend die Professoren und Professorinnen	
Art. 126 Vorschriften betreffend die Professoren und Professorinnen	
¹ Die Vorschriften der Statuten vom 31. März 2000 über die Professorenkategorien (Art. 16-22) sind bis zum 31. Dezember 2017 anwendbar. Die Artikel 19-22 der vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Absatz 4 bleibt vorbehalten.	Abs. 4 wird gemäss Entwurf verändert. Der Verweis ist damit hinfällig.
²⁻³ [unverändert]	
⁴ Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten als ausserordentlicher Professor oder als ausserordentliche Professorin Angestellten behalten ihren Titel und Status bis zum Ablauf ihres Anstellungsvertrags bei. Die bisher an der Pädagogischen Hochschule Freiburg angestellten und im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung in die Universität eintretenden ordentlichen Professorinnen und Professoren PH werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 45 Abs. 1 Bst. e ausserordentliche Professoren in Pädagogik oder ausserordentliche Professorinnen in Pädagogik.	
⁵ Die bisher an der Pädagogischen Hochschule Freiburg angestellten und im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung in die Universität eintretenden assoziierten Professorinnen und -professoren I PH werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 45 Abs. 1 Bst. e Pädagogische Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen, sofern die Anforderungen nach Art. 39b Abs. 1 erfüllt sind. Das Rektorat verleiht diesen Personen den Titel des Pädagogischen Titularprofessors oder der Pädagogischen Titularprofessorin, sofern die Anforderungen zur Verleihung des Titels eines Titularprofessors oder einer Titularprofessorin nach Art. 29 erfüllt sind.	<p>In den Erläuterungen (S. 4) steht, dass die Assoziierten Professorinnen und Professoren I PH im Zeitpunkt der Zusammenführung <i>automatisch</i> der Kategorie der Pädagogischen Lehr- und Forschungsrätinnen und -räten zugeordnet werden. Dieser Automatismus ergibt sich auch aus diesem Art. 126 Abs. 5.</p> <p>Ausserdem soll sämtlichen bisherigen Assoziierten Professorinnen und Professoren I PH automatisch eine Pädagogische Titularprofessur verliehen werden, ohne dass dabei Anforderungen an diesen Titel gestellt werden.</p> <p>Diesen doppelten Automatismus lehnen wir dezidiert ab. Er widerspricht dem Kriterium, dass die mit den verschiedenen akademischen Personalkategorien verknüpften wissenschaftlichen Anforderungen respektiert werden müssen. Diese Anforderungen können nur respektiert werden, wenn sie auch vonseiten der Universität im Einzelfall geprüft werden!</p>

	<p>Wir verlangen eine zweistufige Einzelfallprüfung (vgl. auch Abs. 5^{bis} unten):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuerst ist zu prüfen, ob die Anforderungen aus Art. 39b Abs. 1 erfüllt sind. Dann ist die Person der Personalkategorie der Pädagogischen Lehr- und Forschungsrätinnen zuzuordnen. 2. und sofern 1. erfüllt ist, ist zu prüfen, ob die Anforderungen zur Verleihung einer Titularprofessur (Art. 29) erfüllt sind. <p>Eventualiter ist für die Kategorie des Pädagogischen Titularprofessors oder der Pädagogischen Titularprofessorin ein eigener Anforderungskatalog zu schaffen, beispielsweise als ein neuer Art. 29a. Die Anforderungen sollten etwa den Anforderungen einer «gewöhnlichen» Titularprofessur gemäss Art. 29 entsprechen.</p>
<p>^{5bis} Im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung überprüft das Rektorat jede Überführung einer Assoziierten Professorin oder eines Assoziierten Professors I PH auf die Vereinbarkeit mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten. Das Rektorat regelt die Überführung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die sich nicht der Kategorie der Lehr- und Forschungsräte und -rätinnen zuordnen lassen bzw. die Fälle, in denen eine solche Zuordnung nicht zu einem sachgemässen Ergebnis führt.</p>	<p>Dieser neu einzufügende Absatz ist angelehnt an Art. 126a Abs. 2.</p> <p>Er verpflichtet das Rektorat, die Qualifikationen der assoziierten Professoren und Professorinnen I PH im Einzelfall zu prüfen auf die Vereinbarkeit mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten.</p> <p>Stellt das Rektorat fest, dass eine Assoziierte Professorin oder ein Assoziierter Professor nicht den Pädagogischen Lehr- und Forschungsräten zugeordnet werden kann, so kann das Rektorat eine geeignete Lösung suchen. Anbieten würde sich die Zuordnung zu den Lektorinnen und Lektoren, wie es für die Assoziierten Professorinnen und Professoren II PH vorgesehen ist.</p> <p>Eventualiter könnte die Einzelfallprüfung auch auf eine Kommission («commission de nomination») mit Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Körperschaften oder auf den Gründungsfakultätsrat (Art. 128b) übertragen werden.</p>
<p>⁶ Mit Ausnahme der in Abs. 4 und 5 genannten Personen werden keine weiteren Personen als ausserordentliche Professoren in Pädagogik oder ausserordentlichen Professorinnen in Pädagogik oder als Pädagogische Lehr- und Forschungsräte oder als Pädagogische Lehr- und Forschungsrätinnen angestellt.</p>	

Assoziierte Professorinnen und Professoren II PH – Neu: Lektor oder Lektorin, sowie Dozenten und Dozentinnen PH – Neu: Lektor oder Lektorin	
Entwurf Statutenänderung	Kritik
[Unverändert] Art. 38 Die Lektoren und Lektorinnen	
[Unverändert] ¹ Die Lektoren und Lektorinnen müssen im Besitz eines Masters oder eines gleichwertigen Ausweises oder eines Doktorates sowie einschlägiger beruflicher Qualifikationen sein.	Diese Qualifikationen muss ein Assoziierter Professor bzw. eine Professorin II PH oder ein Dozent bzw. eine Dozentin PH aufweisen, damit die Einteilung als Lektor bzw. Lektorin mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten vereinbar ist. Diese Anforderungen müssen aber im Moment der Integration des Lehrkörpers vorliegen und im Einzelfall geprüft werden. Vgl. auch Art. 126a .
[Unverändert] ² Die Lektoren und Lektorinnen erteilen einen spezialisierten oder ergänzenden Unterricht und betreiben unter der Verantwortung eines Professors oder einer Professorin Forschung. Sie können mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.	Gemäss Abs. 2 gehört zum Aufgabenbereich eines Lektors/einer Lektorin auch die Forschung. Mit einer grosszügigen Auslegung von Art. 38 Abs. 5 liesse sich wohl auch ein Lehrauftrag mit anderen organisatorischen oder betreuenden Aufgaben unter die Kategorie des Lektors/der Lektorin fassen. Dies entspricht auch der gelebten Wirklichkeit an der Universität. Würde sich die Tätigkeit eines Assoziierten Professors bzw. einer Professorin II PH ausschliesslich auf die Lehre (ohne Betreuung) beziehen, so wäre die Kategorie des/der Lehrbeauftragten besser geeignet. Diesem Umstand müsste gestützt auf Art. 126a Abs. 2 Rechnung getragen werden.
³⁻⁴ [Unverändert]	
[Unverändert] ⁵ Die Stundenzahl kann unter Berücksichtigung der Art der Lehrtätigkeit sowie der Forschungstätigkeit, der studentischen Betreuungsaufgaben und anderer ihm oder ihr anvertrauter besonderer organisatorischer Aufgaben herab- bzw. heraufgesetzt werden.	
⁶⁻⁷ [Unverändert]	

Assistenzprofessorinnen und -professoren PH Neu: Oberassistent oder Oberassistentin	
Entwurf Statutenänderung	Kritik
[Unverändert] Art. 35 Die Oberassistenten und -assistentinnen	
<p>[Unverändert] ¹ Die Oberassistenten und -assistentinnen müssen im Besitz eines Doktors sein.</p>	<p>Die Anforderungen aus Abs. 1–3 muss ein Assistenzprofessor bzw. eine Assistenzprofessorin PH aufweisen, damit die Einteilung als Oberassistentin bzw. Oberassistenten mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten der Universität vom 4. November 2016 vereinbar ist. Diese Anforderungen müssen im Moment der Integration des Lehrkörpers vorliegen und im Einzelfall geprüft werden. Vgl. auch Art. 126a.</p>
<p>[Unverändert] ² Sie erfüllen die ihnen von ihren Vorgesetzten anvertrauten Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung.</p>	
<p>[Unverändert] ³ Im Jahresdurchschnitt beträgt ihre Lehrpflicht in der Regel vier Stunden pro Vorlesungswoche; sie können mit der Abnahme von Prüfungen betraut werden und sind dann Mitglieder der Prüfungskommission.</p>	

Übergangsbestimmungen betreffend die wissenschaftlichen Mitarbeitenden	
Entwurf Statutenänderung	Kritik
Art. 126a Vorschriften betreffend die wissenschaftlichen Mitarbeitenden	
<p>¹ Im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung werden die folgenden an der Pädagogischen Hochschule Freiburg angestellten und in die Universität eintretenden Personen im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 45 Abs. 1 Bst. e folgenden Kategorien der wissenschaftlichen Mitarbeitenden zugeordnet:</p>	<p>In den Erläuterungen (S. 5) steht, dass die Personen gemäss den Kategorien in Abs. 1 im Zeitpunkt der Zusammenführung <i>automatisch</i> den neuen universitären Kategorien zugeordnet werden. Dieser Automatismus ergibt sich auch aus diesem Art. 126a Abs. 1.</p> <p>Auch diesen Automatismus lehnen wir dezidiert ab. Auch dieser widerspricht dem Kriterium, dass die mit den verschiedenen akademischen Personalkategorien verknüpften wissenschaftlichen Anforderungen respektiert werden müssen. Diese Anforderungen können nur respektiert werden, wenn sie auch vonseiten der Universität im Einzelfall geprüft werden!</p> <p>Wir verlangen eine Einzelfallprüfung ob die Anforderungen nach Art. 38 (Lektor/Lektorin) bzw. Art. 35 (Oberassistent) erfüllt sind. Erst dann ist die Person der Personalkategorie der universitären Personalkategorie zuzuordnen. Siehe auch Abs. 2.</p>
<p>a) die Assoziierten Professorinnen und Professoren II PH sowie die Dozenten und Dozentinnen PH der Kategorie der Lektoren und Lektorinnen, sofern die Anforderungen nach Art. 38 erfüllt sind;</p>	<p>Siehe oben, Einzelfallprüfung. Siehe auch Abs. 2.</p>
<p>b) die Assistenzprofessorinnen und -professoren PH der Kategorie der Oberassistenten und -assistentinnen, sofern die Anforderungen nach Art. 35 erfüllt sind;</p>	<p>Siehe oben, Einzelfallprüfung. Siehe auch Abs. 2.</p>
<p>² Im Rahmen der Zusammenführung der Lehrpersonenbildung überprüft das Rektorat jede Überführung eines Mitglieds des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäss Absatz 1 auf die Vereinbarkeit mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten. regelt Das Rektorat regelt die Überführung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die sich nicht in eine der in Absatz 1 genannten Kategorien zuordnen lassen</p>	<p>Die geforderte Änderung verpflichtet das Rektorat, die Qualifikationen der zu überführenden Personen im Einzelfall zu prüfen auf die Vereinbarkeit mit den wissenschaftlichen Anforderungen gemäss Statuten der Universität vom 4. November 2016.</p> <p>Stellt das Rektorat fest, dass eine Person nicht der vorgesehenen Kategorie zugeordnet werden</p>

Teilrevision der Universitätsstatuten: Stellungnahme CSWM

<p>bzw. die Fälle, in denen eine solche Zuordnung nicht zu einem sachgemässen Ergebnis führt.</p>	<p>kann, so kann das Rektorat eine geeignete Lösung suchen.</p> <p>Eventualiter könnte die Einzelfallprüfung auch auf eine Kommission («commission de nomination») mit Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Körperschaften oder auf den Gründungsfakultätsrat (Art. 128b) übertragen werden</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* * *